

Zu II-1349 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 06 04
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/83-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Schreiner
und Kollegen, Nr. 411/J vom 30. Jänner 1991
betreffend unerledigte Verwaltungsverfahren;
Nachtrag

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Zu 422 IAB
1991 -06- 06
zu 411 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schreiner und Kollegen haben am 30. Jänner 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 411/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie viele offene Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes gibt es derzeit österreichweit ?
2. Wie verteilen sich diese offenen Verfahren nach Verfahrensdauer
 - a) auf die Landesbehörden der einzelnen Bundesländer,
 - b) auf die Bezirksbehörden in den einzelnen Bundesländern und
 - c) auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ?
3. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um eine raschere Erledigung bzw. eine Aufarbeitung der Rückstände zu bewirken ?"

- 2 -

In meinem Antwortschreiben vom 25. März 1991 habe ich zu den Fragen 1, 2a und 2b ausgeführt, daß eine Beantwortung dieser Fragen in dem mir zu Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht möglich ist.

Unter Bezugnahme auf dieses Antwortschreiben darf ich nunmehr wie folgt ausführen:

Zu den Fragen 1, 2a und 2b:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat sich bemüht, unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage in einer Rundfrage bei den Ländern eine entsprechende Datenstruktur zu erhalten. Dies war aber nur ansatzweise möglich, weil die in den Landesverwaltungen und den Bezirksverwaltungsbehörden bestehenden Kanzleisysteme eine lückenlose Erfassung von "Verfahren" im Sinne der Anfrage nicht gestatten. Der Stand eines Verfahrens kann nur im Einzelfall erhoben werden. Bei den Wasserrechtsbehörden sind weit mehr als hunderttausend Karteikarten und Aufzeichnungen vorhanden, die eine Dokumentation der Einzelverfahren gestatten.

Aus den im Rahmen der Umfrage bekanntgewordenen Zahlenangaben ergeben sich ausreichende Hinweise für eine globale Schätzung. Dabei ist allerdings zu beachten, daß nur jene Daten erhoben wurden, die bei den Ämtern der Landesregierung sowie bei den Bezirkshauptmannschaften ermittelt werden konnten. Wasserrechtsbehörden sind darüber hinaus aber auch die Magistrate der Städte mit eigenem Statut sowie - z.B. für Heizöllagerungen - die Bürgermeister. Daneben sind mit dem Vollzug des Wasserrechtes auch die Agrarbehörden, Abfallbehörden, Bergbehörden, Eisenbahnbehörden, Gewerbebehörden, Schifffahrtsbehörden u.a. befaßt. Aus diesen Bereichen liegen keine Zahlen vor. Bei den Zahlenangaben der Ämter der Landesregierung ist zu beachten, daß es sich zumeist um Schätzungen handelt, denen außerdem zum Teil unterschiedliche Auffassungen über den der Anfrage zugrundeliegenden Verfahrensbegriff zuzubilligen sind.

- 3 -

Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen besteht Grund zur Annahme, daß in den letzten 5 Jahren in Österreich insgesamt rund 180.000 Wasserrechtsverfahren durchgeführt wurden, davon rund 120.000 auf der Ebene des Landeshauptmannes und rund 60.000 auf der Ebene der Bezirkshauptmannschaften. Dies mit dem vielfach geringen Personalstand der einschlägigen Abteilungen der Ämter der Landesregierung, wie er dem Amtskalender entnommen werden kann, und einer Besetzung von einem, max. 2 Juristen bei den Bezirksverwaltungsbehörden, die neben dem Wasserrecht auch noch andere Vollzugsbereiche zu betreuen haben. Diese Zahlen im Vergleich zu den immer komplizierter werdenden Verfahren und den dabei auftretenden schwierigen Fach- und Rechtsfragen zeigten die ungeheure Leistung der Verwaltung auf dem Gebiete des wasserrechtlichen Vollzuges und läßt auch das unbestreitbare Vollzugsdefizit in anderem Lichte erscheinen. Am Stichtag 1.1.1990 waren österreichweit bei den Ämtern der Landesregierung ca. 8.300 Verfahren offen, bei den Bezirkshauptmannschaften rund 14.000 Verfahren. Die Rückstände wie auch die Belastungen sind regional unterschiedlich und ergeben sich aus der Wirtschafts- und Sozialstruktur des jeweiligen Verwaltungssprengels.

Die Ämter der Landesregierung haben ganz allgemein auf den durch die WRG-Novelle 1990 erhöhten Vollzugsbedarf verwiesen, der bei Bund und Ländern zusätzliche Aufwendungen für Personal, Einrichtungen und finanzielle Mittel zur Folge hat. Die weitgehende Abdeckung dieses Bedarfes erscheint für den ordnungsgemäßen und dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Vollzug des Wasserrechtes unabdingbar.

Österreichweit sind mit Stichtag 1.1.1991 rund 22.400 Verfahren im Zusammenhang mit der Vollziehung des Wasserrechtes anhängig gewesen. Darunter fallen Verfahren jeder Art, Großkraftwerke und Verbandsanlagen ebenso wie Feldbrunnen und kleine Ufermauern, Wasserbuchverfahren usw.

- 4 -

Versteht man unter "Verfahrensdauer" den Zeitraum von der Einbringung eines Antrages um wasserrechtliche Bewilligung bis zur anstandslosen Kollaudierung (d.h. einschließlich der Ausführung), so ist eine Verfahrensdauer im allgemeinen zwischen 2 und 7 Jahren anzunehmen; Großvorhaben dauern naturgemäß länger.

Versteht man unter "Verfahrensdauer" hingegen - im Sinne des § 73 AVG - lediglich den Zeitraum bis zur (erstinstanzlichen) Erledigung eines Anbringens, so ist im allgemeinen mit einer Verfahrensdauer von wenigen Monaten bis zu einem Jahr, in besonders gelagerten Fällen auch länger zu rechnen. Durch Rechtsmittelverfahren kann sich allerdings auch eine mehrjährige Verfahrensdauer ergeben. Eine Verteilung nach Zuständigkeitsebene oder Verwaltungssprengeln ist nicht möglich.

Ich ersuche, diesen Nachtrag der Anfragebeantwortung den anfragenden Abgeordneten zur Kenntnis zu bringen bzw. wie mein Schreiben vom 25. März 1991 zu verteilen.

Der Bundesminister:

